

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie des § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Moormerland vom 10.03.2016 hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Friedhöfe  
und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Moormerland  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1**

**Gegenstand und Maßstab der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung bzw. der erbrachten Leistung.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstige Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

**§ 4**

**Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

- (1) Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Soweit ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt (z.B. Erhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten,) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

**§ 6**

**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen und vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten**

(1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

(2) Wird ein Nutzungsrecht an einem Wahl- oder Reihengrab vor Ablauf der Ruhezeit (§ 13 der Friedhofssatzung) aufgegeben bzw. entzogen, so wird für die künftige Unterhaltung der Grabfläche durch den Friedhofsträger eine Gebühr in Höhe des eineinhalbfachen der Unterhaltungsgebühr nach Nr. B 1.1 des Gebührentarifs für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Der Betrag ist in einer Summe fällig.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Moormerland, den 11.03.2016

GEMEINDE MOORMERLAND  
Die Bürgermeisterin

Bettina Stöhr

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### **A. Grabstellen**

#### 1. Wahl- und Reihengräber

1.1 Grabstelle (Wahl- oder Reihengrab, 2,10 m <sup>2</sup> ), Ruhezeit 30 Jahre	304,00 €
1.2 Grabstelle (Wahl- oder Reihengrab, 2,10 m <sup>2</sup> ), Ruhezeit 20 Jahre	202,00 €

#### 2. Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengräber)

2.1 Grabstelle für Sargbeisetzung; Ruhezeit 20 Jahre	302,00 €
2.2 Grabstelle für Urnenbeisetzung; Ruhezeit 20 Jahre	151,00 €

#### 3. Teilrasengrabstelle

3.1 Grabstelle (Wahl- oder Reihengrab, 2,10 m <sup>2</sup> ), Ruhezeit 20 Jahre	302,00 €
---	----------

### **B. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

#### 1. Jährliche Zahlungsweise

1.1 Grabstelle (Wahl- und Reihengräber, 2,10 m <sup>2</sup> )	12,00 €
1.2 Grabstelle für Sargbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld	12,00 €
1.3 Grabstelle für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld	6,00 €
1.4 Grabstelle für Teilrasengrab	12,00 €

#### 2. Einmalzahlung

2.1 Grabstelle (Wahl- oder Reihengräber, 2,10 m <sup>2</sup> ), Ruhezeit 30 Jahre	292,00 €
2.2 Grabstelle (Wahl- oder Reihengräber, 2,10 m <sup>2</sup> ), Ruhezeit 20 Jahre	202,00 €
2.3 Grabstelle für Sargbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld	202,00 €
2.4 Grabstelle für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld	101,00 €
2.5 Grabstelle für Teilrasengrab	202,00 €

### **C. Leichenhallen**

1. Benutzung der Leichenkammer (ohne Kapelle) je angefangener Tag mindestens jedoch	45,00 € 180,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle je Beisetzung	227,00 €
3. Leichenhallenbenutzung für eine Obduktion je angefangenen Tag zzgl. einer Reinigungspauschale von	45,00 € 83,00 €